



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An die Leiter der

- Geisteswissenschaftlichen Institute
- Naturwissenschaftlichen Institute
- Institute der Theoretischen Medizin
- zentralen Einrichtungen und
- Dezernenten der Zentralen Verwaltung

der Eberhard-Karls-Universität

Zentrale Verwaltung  
VI - Bau, Sicherheit und Umwelt

Abteilung Arbeitssicherheit  
und Umweltschutz

Anita Jenewein  
Arbeitssicherheit

Hölderlinstr. 11, 1. OG, Raum 104  
Telefon +49 7071 29-77753  
Telefax +49 7071 29-5643  
anita.jenewein@  
verwaltung.uni-tuebingen.de  
www.uni-tuebingen.de/asi

Gz VI 2 – 5530/14

Tübingen, den 22.07.2014  
Rundschreiben Nr. 10/2014

## Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), den Arbeitsschutzverordnungen für Biostoffe, Gefahrstoffe, Bildschirmarbeitsplätzen etc, sind alle Arbeitgeber - unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dies trifft auch auf die Universität zu.

Diese gesetzlichen Vorschriften fordert unter anderem eine flächendeckende Beurteilung und **Dokumentation** der Gefährdungen an **allen** Arbeitsplätzen, sowie die zu ihrer **Vermeidung getroffenen Maßnahmen**. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen erfolgt i.d.R. tätigkeitsbezogen, d.h. gleichartige Arbeitsbedingungen an mehreren Arbeitsplätzen innerhalb eines Verantwortungsbereichs können zusammengefasst werden.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch die Institute/Einrichtungen. Die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz hat als Hilfestellung Checklisten für die einzelnen Arbeitsbereiche entwickelt. Ihre Rückmeldungen über die Erfahrungen mit den Checklisten können in zukünftige Versionen einfließen und werden deshalb dankbar bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz angenommen.

(Checklisten siehe: <https://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/vi-bau-sicherheit-und-umwelt/abteilung-2/arbeitsschutz/gefaehrderungsermittlung.html>)

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen ist vor Ort bei den jeweiligen Instituten/Abteilungen/Arbeitsgruppen/Einrichtungen aufzubewahren. Sie ist bei Begehungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz zur Einsicht vorzulegen oder auf Nachfrage zuzuschicken.

Bei Neuberufungen, Änderung der Tätigkeiten und Nutzungsänderung von Räumen muss erneut eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Für Fragen können Sie sich gerne an die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz wenden.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Unterstützung bei der Durchführung dieser umfangreichen Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Andreas Rothfuß